

STADTARCHIV MANNHEIM  
Archival-Zugang 24 / 22 = 1322

*Leuchtpfeifen für Glasbeutel (Kalkstein)*

*Fabrikant*

*20. I 46*

*Einheiten*

Mappe Nr.:	liegt:
"	"
"	"

*14*



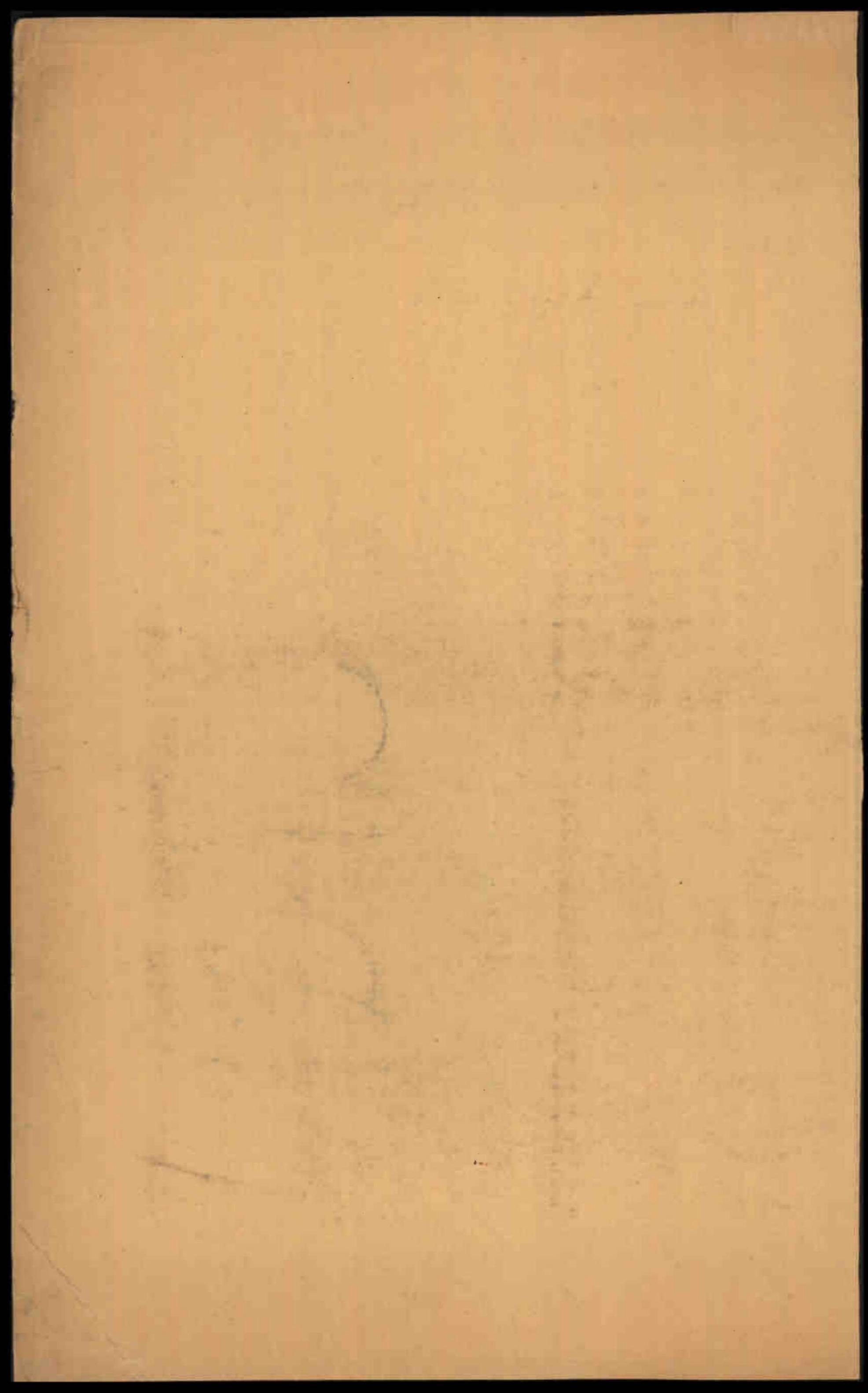
Fabrik-Marke

Maha-Heftertasche No. 1173

D. R. P.

D. R. G. M.

*13122*



Abschrift

(S) Reichsluftschutzbund  
Ortsgruppe Zweibrücken (Rheinpfalz)  
Ortsgruppenluftschutzschule

---

Teilnahme-Becheinigung      Grundschulung

Herr Emil Becker      Beruf.....

aus Niederauerbach Hofenfelspark

hat am 9. Dezember 1936 bis 16. Dez. 36

an dem Grundschulungslehrgang der Ortsgruppenluftschutz-  
schule teilgenommen, der 12 Stunden umfasste.

Zweibrücken, den 17. Dezember

(S)

gez. Geib  
Schulungsleiter

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

DEPARTMENT OF CHEMISTRY

PHYSICAL CHEMISTRY

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....



Wir Unterzeichnete waren seit dem Jahre 1924 Polizeibeamte in Saarbrücken und mussten am 28.8.1933 das Saargebiet wegen politischer Betätigung verlassen, um einer Festnahme durch die damalige Regierungskommission des Saargebiets zu entgehen. Wir begaben uns nach Zweibrücken und fanden durch Vermittlung der Partei Aufnahme bei Herrn Major a.D. Becker in Niederauerbach b. Zweibrücken. Da der Besitz von Herrn Major a.D. Becker etwas abseits liegt, waren wir, was hauptsächlich für die erste Zeit wichtig war, ganz unauffällig untergebracht. Hierauf ist auch von der Partei besonderer Wert gelegt worden. Für Herrn Major Becker war es jedoch mit Gefahr verbunden, da er als Inhaber einer grösseren Firma in Saarbrücken den Franzosen wohl bekannt war und fast täglich damals den Weg mit der Bahn nach Saarbrücken zurücklegen hatte, wobei er ~~an den~~ französischen Zoll ~~passieren~~ musste. Wir können uns entsinnen, dass Herr Major Becker damals verschiedentlich von den französischen Zollbeamten belästigt und auch durchsucht wurde. Es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, dass er von den Franzosen verhaftet worden wäre, wenn sie ihm hätten nachweisen können, dass wir bei ihm untergebracht waren. Es wäre dies bestimmt für den Emigranten Nachts, der doch der damalige Polizeigewaltige von Saarbrücken war, eine günstige Gelegenheit gewesen, irgend eine Lumperei gegen das Reich und nicht zuletzt auch gegen Herrn Major Becker ins Werk zu setzen.

Wir waren damals vollständig mittellos und bestätigen mit Dankbarkeit, dass wir bei der Familie des Herrn Major Becker von Anfang September bis 1.12.33 so aufgenommen waren, wie es ein Volksgenosse für den anderen tun soll.

Aus diesen Tatsachen geht hervor, dass Herr Major Becker durch sein freiwilliges Eintreten für uns beide sowohl seine Person voll einsetzte, als auch riskierte, evtl. ins Gefängnis zu wandern, ganz abgesehen ~~von~~, den Folgen, die für sein Geschäft entstanden wären.

Heil Hitler!

gez. Stein Josef

gez. Georg Peter

Rev. Oberwachmeister d. Schutzpol

Rev. Oberwachtm. d. Schutzpol

F. Schwitzgebel

Saarbrücken, 23.12.36

Brigadeführer z. b. V.

Ich bestätige die Richtigkeit vorstehender Angaben aus eigener Kenntnis. Die beiden Oberwachmeister Stein und Peter machten seinerzeit bei der Standarte 22 in Zweibrücken S. A. Dienst. Bei Herrn Major Becker waren sie gut und unauffällig untergebracht.

gez. Schwitzgebel

Die Richtigkeit der Abschrift  
beglaubigt

Brigadeführer z. b. V.

In der ersten Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zweite Hälfte des Jahres 1918...  
 Die dritte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die vierte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die fünfte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die sechste Hälfte des Jahres 1918...  
 Die siebte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die achte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die neunte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zehnte Hälfte des Jahres 1918...

In der ersten Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zweite Hälfte des Jahres 1918...  
 Die dritte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die vierte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die fünfte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die sechste Hälfte des Jahres 1918...  
 Die siebte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die achte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die neunte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zehnte Hälfte des Jahres 1918...

1918

Die erste Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zweite Hälfte des Jahres 1918...

Die dritte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die vierte Hälfte des Jahres 1918...

Die fünfte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die sechste Hälfte des Jahres 1918...  
 Die siebte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die achte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die neunte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zehnte Hälfte des Jahres 1918...

Die elfte Hälfte des Jahres 1918...  
 Die zwölfte Hälfte des Jahres 1918...

Abschrift

Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei

Gau

Pfalz-Saar

Kreis Zweibrücken

Ortsgruppe Niederauerbach

Niederauerbach, 22.12.36

Bestätigung

Ich bestätige hiemit, dass Pg-Mayor a.D. Emil Becker, sowie seine Frau Berta und seine Tochter Dorothea, Studentin Mitglieder der N.S.D.A.P. Ortsgruppe Niederauerbach sind.

Frau Becker hat die Ortsgruppe Niederauerbach der N.S. Frauenschaft gegründet und ist seitdem ununterbrochen Führerin der Frauenschaft.

P.G. Mayor a.D. Emil Becker hat sich vorher und in der Zeit seiner Zugehörigkeit zur Partei voll und ganz in den Dienst der Sache gestellt

Heil Hitler!

(S) gez. Hübner

Stellv. Ortsgruppenleiter

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

Department of the Interior

Washington, D.C.

April 15, 1941

Mr. J. Edgar Hoover

Federal Bureau of Investigation

MEMORANDUM

Re: [Illegible]

Very truly yours,

[Illegible Signature]

[Illegible Title]

cc: [Illegible]

Abschrift

München, 23.12.38

Bestätigung

Auf Ersuchen bestätige ich Herrn Major W. S. A. Becker, Niedermerbach Pfalz, dass er als Hauptmann im Juni 1918 in Mouscron bei Lille, Nordfrankreich, wegen einer schweren septischen Angina mit beträchtlichen Herzerkrankungen in meiner ärztlichen Behandlung stand und nach Transportfähigkeit in das mir unterstellte Kriegslazarett Franternie in Roubaix aufgenommen wurde.

Gen. Generalarzt a. D. Dr. Gottfried Schütz

damals Oberstabsarzt und Kriegslazarettleiter

W. S. S. Reservedivision.

Die Richtigkeit der Abschrift bezeugt

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

1870

Abschrift

Bestätigung

Ich bestätige Herrn Major a.D. Emil Becker, dass er in den Jahren 1920 und 1921 bei der Oberkontrölmstelle des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr in Zweibrücken tätig war.

Die Ausführung dieser Tätigkeit, die unter den Augen der französischen Besatzungsbehörde und sehr oft im Gegensatz zu den französischen Interessen, war mit besonders grossen Schwierigkeiten verknüpft.

Als Leiter dieser Stelle ist Herr Becker mehreremale in scharfsten Konflikt mit der französischen Besatzungsbehörde gekommen.

Wiederholt wurde Herr Becker sowohl, wie wir alle, vor den französischen Kommandanten befohlen und dort scharfen Verhören unterzogen, weil wir ehemalige Offiziere waren.

Trotzdem hat es Herr Becker durch sein energisches und gewandtes Auftreten verstanden, sich Geltung zu verschaffen und seine Aufgabe bezgl. der Überwachung der Ein- und Ausfuhr zu erfüllen.

Ich habe Herrn Becker in dieser schweren Zeit, wie auch in den späteren Jahren als einen in jeder Beziehung ehrenhaften, zuverlässigen und durchaus national gesinnten Menschen kennen gelernt.

Koblenz, den 22. Dezember 1936

gez. C. Renner

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt Hauptmann (E)

Abstract

Summary

The present study was conducted in order to determine the effect of the amount of water on the rate of evaporation from a wet surface. The experiment was carried out in a laboratory under controlled conditions. The results show that the rate of evaporation increases with the amount of water available. This is due to the fact that a larger surface area is exposed to the air, and the air is able to carry away more moisture. The experiment was repeated several times to ensure accuracy, and the results were consistent. It is concluded that the amount of water has a significant effect on the rate of evaporation.

Author: J. S. Smith  
 Date: 1950  
 Title: The Effect of Water on the Rate of Evaporation

Der Geschäftsführer

Abschrift

gez. Frank

Landesgruppe Saarpfalz

den Reichsfachgruppe Landw. Geflügel- und Herdbuchzüchter e.V.  
die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt  
im Reichsverband Deutscher Kleintierzüchter e.V.

angegliedert an den  
Reichsnährstand

Kaiserslautern ,17.12.36

Bestätigung

Ich bestätige hiermit, dass H.A. Becker Mayor a.D. als Inhaber der  
Geflügelzuchtanstalt Hofenfelspark, Niederauerbach bei Zweibrücken  
dem Reichsgeflügelherdbuch, Gau Saarpfalz als Mitglied seit Gründung  
angehört. Der Betrieb hat sich in den Landwirtschafts- und Züchter -  
kreisen als Zuchtbetrieb einen guten Namen erworben. Die Betriebs-  
führung ist einwandfrei und berechtigen die seitherigen ~~Ergebnisse~~  
Ergebnisse für die Zukunft zu Hoffnungen, die im Interesse unserer  
einheimischen Geflügelhaltung angestrebt werden.

Der Geschäftsführer

gez. Frank

die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt

1914

Journal

1914

Journal

Journal

Journal

Journal

Journal

Journal

Journal

Journal

Journal

Abschrift

Vom Bürgermeister  
der Gemeinde  
Niederauerbach Pfalz

Bestätigung

Major a. D. Anton Emil Becker verwaltet seit etwa 10 Jahren seit dem Ableben seines Schwiegervaters Freiherrn Richard von Hofenfe das etwa 110 Morgen umfassende Gut Karlslust bei Niederauerbach. Er hat ausserdem die Verwaltung eines Gutes im Saargebiet, wo er auch Teilhaber der Firma Heinrich Zeiss (Unionzeiss K.G.) ist.

Auf dem hiesigen Gute wird abgesehen von Garten- und Ackerbau in der Hauptsache Waldwirtschaft betrieben, sowie eine besonders hoch zu bewertende Geflügelzucht. Die Jungtiererzeugung geht alljährlich in viele Tausende, womit die Bauernschaft und die Siedlungen der näheren und ferneren Umgebung beliefert werden.

Herr Becker ist Mitglied der N.S.D.A.P. und verschiedener ihrer Gliederungen, so besonders als Kriegsbeschädigter der N.S., K.O.V. sowie des Reichsnährstandes.

Er ist allgemein als sehr sozial eingestellt bekannt und genießt das beste Ansehen.

Niederauerbach, den 23. Dezember 1936

Der Bürgermeister

(s) gez. Buchholz

Die Richtigkeit der Abschrift  
beglaubigt:



ABSCHRIFT.

Der Reichsbeauftragte für  
die Überwachung der Ein- und  
Ausfuhr,  
Geschäftszimmer O/I/II

Berlin, den 4. Januar 1922

D I E N S T L E I S T U N G S - Z E U G N I S .

Herr Emil Becker, geboren am 26.11.1881 in Speyer a/Rh. war vom 17.5.1920 bis zum 31.12.21 beim Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr als Bevollmächtigter angestellt.

Seine Tätigkeit, die er als Kontrollstellenleiter und später in Würdigung seiner ausgezeichneten organisatorischen Veranlagung als Oberkontrolleur (Leiter eines Gesamtbezirks mehrerer Kontrollstellen) ausübte, bestand in der Kontrolle der ein- und ausgehenden Waren sowie in der Bekämpfung des Schmuggels und Schleichhandels.

Herr Becker hat sich in Ausübung seines Dienstes als sehr pfllichteifrig, fleissig und gewissenhaft erwiesen.

Sehr gut veranlagt, hat er sich gründliche Kenntnisse der Dienstbestimmungen erworben. In Verkehr mit Behörden und Privatpersonen ist er taktvoll und gewandt.

Herr Becker hat alle im Übertragenen Stellen zur vollen Zufriedenheit ausgefüllt und ist zur Wahrnehmung selbstständiger Stellungen sehr geeignet. Sein dienstliches Verhalten war ohne Tadel, ausserdienstlich ist nichts Nachteiliges über ihn bekannt geworden.

Er scheidet auf Wunsch aus den Diensten des Reichsbeauftragten aus.

(S)

I. A.  
ges. von Weltsien.

THE UNIVERSITY OF CHICAGO  
DIVISION OF THE PHYSICAL SCIENCES  
DEPARTMENT OF CHEMISTRY

1954

MEMORANDUM FOR THE RECORD

DATE: 10/15/54  
TO: [Name]  
FROM: [Name]

RE: [Subject]

[Detailed description of the work or findings]

[Additional notes or conclusions]

(1)

Very truly yours,  
[Signature]

Abschrift

Freiherr von Hofenfels

Bad Godesberg, 24.12.38

Von meiner Tätigkeit bei der Inspektion in Karlsruhe des Reichsbeauftragten für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr als Sonderbeauftragter her weiss ich, dass Herr Major a. D. Emil ~~von~~ Becker Zweibrücken als Kontrolleur angestellt wurde. Dass seine Leistungen in jeder Hinsicht anerkannt wurden, ergibt sich ohne weiteres daraus, dass er nach verhältnismässig kurzer Zeit zum Oberkontrolleur befördert wurde.

Wer den Dienst kennt, weiss, dass die Kontrolleure mit sehr viel Geschicklichkeit und Takt zu Werke gehen mussten, da sie es nicht nur mit Deutschen, sondern in der Hauptsache im vorliegenden Falle mit Franzosen u. was vielleicht noch schlimmer war, mit Französlingen zu tun hatten.

So glaube ich mich auch entsinnen zu können, dass zwischen Major Becker und einem französischen Offizier eine heftige Auseinandersetzung stattgefunden hat, weil ersterer einen Waggon Leide sichergestellt und abtransportiert hatte, an dem der Franzose augenscheinlich grosses Interesse hatte.

gez. Freiherr von Hofenfels

Major und Wehrbezirkskommandeur (E)

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:

18. 12. 1918

Albert von Bock

Von Kaiser Wilhelm II. ist ein Brief an den Kaiser von Frankreich, den er am 11. August 1914 an den Kaiser von Frankreich geschrieben hat. In diesem Brief erklärt er die deutsche Haltung gegenüber Frankreich und England. Er erklärt, dass Deutschland sich nicht an dem Krieg beteiligt hat, sondern nur ein Opfer der Aggressionen der anderen Mächte ist. Er fordert auf, dass die Mächte, die den Krieg begonnen haben, sich für die Verbrechen verantworten, die sie begangen haben.

Der Brief ist ein wichtiges Dokument der deutschen Propaganda während des Ersten Weltkriegs. Er zeigt die deutsche Sichtweise auf den Krieg und die Verantwortung dafür. Er ist ein Beispiel für die Propaganda, die die deutsche Regierung während des Krieges verwendet hat, um die deutsche Bevölkerung und die Weltöffentlichkeit zu überzeugen, dass Deutschland ein Opfer der Aggressionen der anderen Mächte ist.

Der Kaiser von Deutschland

18. 12. 1918

18. 12. 1918

ABSCHRIFT .

---

An den  
Reichsbeauftragten für die Überwachung  
der Ein- und Ausfuhr,  
BERLIN S.W 45

Ihre geehrten Zeilen vom 22. ds. Mts. kommen erst heute zur Erledigung, weil ich bis gestern in Berlin war, hoffe jedoch, dass die kurze Verzögerung nicht von Nachteil für die Entscheidung gewesen ist. Ich kenne Herrn Hauptmann a.D. Becker seit etwa 20 Jahren und habe ihn stets als durchaus ehrenhaften Charakter und in jeder Beziehung zuverlässigen, pflichteifrigen Menschen geschätzt. Ich bin überzeugt, dass Sie für Ihre Organisation eine bessere Kraft nicht finden können, sosehr als Herr Becker lange Jahre hindurch an höheren Kommandostellen selbstständig gearbeitet hat. Herr Becker ist Kriegsbeschädigter und verheiratet. Seine Frau stammt aus sehr angesehener Familie, er ist Vater von zweier Kinder. Ich bemerke noch, dass Herr Becker die französische Sprache sehr gut beherrscht.

Hochachtungsvoll  
ges. C.J. Angerer

Hauptmann a.D. Angerer, 25 J.R.  
Fabrikant in Wulfrath /Rh.



A B S C H R I F T .

Bickel  
Major beim Stabe des  
Wehrbezirkskommando

Heidelberg, den 16.12.36  
Neue Schlosstr. 36

Herrn E.A. Becker, Major a.D. kenne ich seit vielen Jahren, in den ich nach dem Weltkriege mit ihm zusammen in der Firma Heinrich Zeiss, Unionzeiss, Frankfurt a/M. arbeitete. Herr Becker war in dieser Firma zuerst der Vertreter der Firma für die Pfalz und das Saargebiet, später Prokurist der Firma und Generalbevollmächtigter für das Saargebiet.

Da ich in der Firma in Frankfurt die Stelle eines Prokuristen hatte, der vornehmlich mit den verschiedenen Niederlassungen der Firma und deren Fabrikationsbetrieben zu arbeiten hatte, kam ich auf beruflich sehr häufig mit Herrn Becker zusammen und kann beurteilen, welche vollwertige Persönlichkeit die Firma Zeiss in Herrn Becker hatte. Er war nicht nur der allgemein geachtete Repräsentant des alten Hauses, sondern weit darüber hinaus ein Mann, auf dessen Rat und Beratung sich Firma und Kunden immer verlassen konnten, der es auch vor allem verstanden hatte, im abgeschnürten Saargebiet die Fabrikationszweige zu suchen, die die Firma notwendig hatte, um ihre Spezialerzeugnisse an Ort und Stelle anfertigen zu können. Hierbei kam Herrn Beckers ganz ausgesprochenes Verhandlungstalent zur Geltung.

Herr Becker hat seine ganze Person immer nur für die Firma eingesetzt und - das darf ich offen aussprechen - diese hätte die schweren Jahre im Saargebiet vielleicht nicht so durchstanden, wenn sie nicht durch eine so energische Persönlichkeit geführt worden wäre. Der Posten im Saarland war schwierigster Aussenposten. Dieser meine persönliche Ansicht, wird von allen Mitarbeitern der alten Firma Hochzeiss geteilt, die in der Lage waren, einen Überblick im Geschäft zu haben.

Vor allen Dingen will ich zum rein Persönlichen noch hervorheben, die anerkannte Art Herrn Beckers, sich die Mitarbeiter zu suchen und heranzuziehen, die mit Vorteil einzusetzen sind und seine grosse soziale Art, die ihm bei jedem Gefolgschaftsmitglied Dank und Anerkennung sicherte.

Ich gebe diese Auskunft gerne und bin zu jeder weiteren ebenso gerne bereit. Ich selbst war bis in das Jahr 1931 in der Firma Zeiss, kenne aber die Zusammenhänge durch die letzten Jahre durch Freunde, die ich in der Firma bis heute behalten habe.

gez. Bickel  
Major (E) Stabsoffizier beim  
Wehrbezirkskommando Heidelberg



Pariser Kontor, der Elliott  
Fischer helfen kann. -

Am 9. November  
wurde ich wieder auf  
Heimabfahrt zurück  
sein. Ihre verehrten Gattin  
u. Kindern wie Kinder

Beste Grüsse Ihre  
Auguste Weiss.



ON BOARD S.S. "OLYMPIC"

5/11 25

Lieber Herr Becker,  
Die Überfahrt geht  
ihnen Ende entgegen,  
morgen Dienstag werden  
Kamerad das Schiff in  
Kopenhagen an. Es waren  
ruhige Tage, ich bin die  
Kirche geht um die und  
bezüglich Schwierigkeiten zu

schen. Ich fand die beiden Thematikern geben  
and. Anzeigen die mich, inspirieren, denn die  
dass Sie diesmal die Franzosen fordern zum  
Ausstellung in Paris be- Besuch auf die Paris  
suchen. Sie ist wichtig nimmt von Festscheit!  
für uns denn wir haben Besuch anderer hat  
sich haben können ein- keinen Zweck, Sie selbst  
blick in die französ. müssten die Ausstellung  
Verhältnisse unserer (Brand) sehen. Fragen Sie bereits  
bekannt. Es wird keine in Ihnen durch den

## Der Betriebs-Vertrauensrat.

15. Dezember 1936

Die Firma Heinrich Zeiss (Unionzeiss) Kommandit-Gesellschaft in Saarbrücken nimmt heute in der Büro - Industrie eine führende Stellung ein. Sie ist weit über die Grenzen ihres eigentlichen Betätigungsgebietes hinaus als solides Unternehmen des Büromaschinen-, Büromöbel- und Organisationsmittel-Handels bekannt und geachtet.

Die Entwicklung der Firma läßt sich zurückverfolgen bis in die Jahre unmittelbar nach Beendigung des Weltkrieges und ist auf das innigste mit der Person ihres persönlich haftenden Inhabers Herrn E. B e c k e r, verknüpft. Seiner unermüdlichen und zielbewussten Tätigkeit war es zu verdanken, wenn schon bald durch eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Grundstock zu der Bedeutung geschaffen werden konnte, die das Unternehmen heute im saarpfälzischen Wirtschaftsleben für sich in Anspruch nehmen kann. Groß waren die zu überwindenden Schwierigkeiten, einmal bedingt durch die wirtschaftlichen Verhältnisse im Allgemeinen, unter denen die Kaufkraft des Interessentenkreises litt, dann aber auch durch die politische Abtrennung des Saargebietes von seinem naturbedingten Hinterland.

Herr Becker hat es verstanden, sich zur Bewältigung seiner Aufgaben im Rahmen der Entwicklung der Firma bewährte Mitarbeiter zu sichern und sie in seinem Geiste als ehrbare deutsche Kaufleute einzusetzen. In erster Linie dürfte in diesem Zusammenhang Herr Willi B o n g e r s zu nennen sein, dem die verantwortliche Leitung des Geschäftsbetriebes obliegt.

Die Firma beschäftigt heute etwa 30 Angestellte und Arbeiter, wovon 11 Gefolgschaftsmitglieder verheiratet sind.

Die Firma vertritt heute die Interessen einer ganzen Reihe maßgebender Fabriken der Büro - Industrie Deutschlands im Gebiet Saarpfalz und einem Teil der Rheinprovinz. Die ausgedehnten Geschäftsbeziehungen erstrecken sich nicht nur auf die Firmen des Handels, Gewerbes und der Industrie in den oben bezeichneten Wirtschaftsgebieten, sondern seit vielen Jahren schon auch



auf die Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden. Wertvolle und umfangreiche Organisations-Anlagen der verschiedensten Art wurden an diese Stellen von der Firma Unionzeiss geliefert und in ständiger Fühlungnahme mit den Benützern dieser Einrichtungen überwacht.

Mit dem im Laufe der Jahre beträchtlich erweiterten Umfang des Geschäftsbereiches der Firma musste jedem einzelnen Gefolgschaftsmitglied ein bestimmter Aufgabenkreis zugewiesen werden.

In der willigen Pflichterfüllung jedes Einzelnen kommt am besten die Tatsache zum Ausdruck, dass das Wirken des Herrn Becker für die Firma als leuchtendes Beispiel und Vorbild anerkannt wird. Herr Becker erfreut sich innerhalb der Gefolgschaft einer allseitigen und herrlichen Verehrung. Das Vertrauen in sein soziales Verständnis ist grenzenlos. Wie ideal geradezu das Einvernehmen zwischen Herrn Becker und seiner Gefolgschaft ist, geht auch daraus hervor, dass viele seiner Mitarbeiter schon über 10 Jahre bei ihm tätig sind, wie überhaupt der Wechsel in der Gefolgschaft zu den Seltenheiten zählt.

Mit besonderer Gemugung dürfen die stets in der harmonischsten Weise verlaufenden Gefolgschafts-Veranstaltungen vermerkt werden, zu deren Gelingen Herr Becker immer beigetragen hat.

Der Vertrauensrat  
der Firma  
Heinrich Zeiss - Unionzeiss  
Kommandit-Gesellschaft

Max Mergel  
Max Kratz

Das folgende ist ein Auszug aus dem Bericht des  
Kommissioners der Reichsanstalt für  
die geologische Karte von Deutschland  
über die geologischen Verhältnisse  
des Rheinlandes.

Die geologischen Verhältnisse des Rheinlandes  
sind durch die Tätigkeit der Rheinischen  
Kommission für die geologische Karte von  
Deutschland bekannt geworden.

Die geologischen Verhältnisse des Rheinlandes  
sind durch die Tätigkeit der Rheinischen  
Kommission für die geologische Karte von  
Deutschland bekannt geworden. Die geologischen  
Verhältnisse des Rheinlandes sind durch die  
Tätigkeit der Rheinischen Kommission für  
die geologische Karte von Deutschland  
bekannt geworden.

Die geologischen Verhältnisse des Rheinlandes  
sind durch die Tätigkeit der Rheinischen  
Kommission für die geologische Karte von  
Deutschland bekannt geworden.

Geologische Karte von Deutschland  
Rheinland  
1:250,000

HEINRICH ZEISS (UNIONZEISS)  
FRANKFURT/MAIN  
BERLIN SW48 / MÜNCHEN 2 NW 1  
SAARBRÜCKEN 3

FRANKFURT/MAIN, DEN 31.12.1928  
SCHLISSFACH 356



ORGANISATIONS-BERATUNG

Z e u g n i s .  
-----

Seit 7 Jahren war Herr Emil Becker aus Zweibrücken für meine Firma in hervorragender Weise tätig und hat während dieser langjährigen Mitarbeit die Interessen meines Hauses auf dem ihm übertragenen Posten in vorzüglicher Weise vertreten.

Im März 1922 begann seine Tätigkeit zunächst als Reisevertreter für den Bezirk der Pfalz und des Saargebietes; er befaßte sich mit dem Vertrieb meiner Fabrikate, verbunden mit den Aufgaben der Büro-Organisation von Firmen der Industrie und des Handels, sowie des Bankwesens.

Als im Jahre 1923 in Saarbrücken eine Niederlassung eröffnet wurde, übernahm Herr Becker die Leitung dieser Verkaufs-Filiale. Seine Vollmachten wurden für ihn durch Erteilung der Einzelprokura erweitert, ebenso sein Arbeitsbereich durch die mit dem Geschäftsbetrieb der Niederlassung verbundenen Obliegenheiten. Die außerordentlich schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse im Saargebiet stellten an Herrn Becker große Anforderungen, die von ihm innerhalb seiner 4jährigen Tätigkeit als Filialleiter bestens erfüllt wurden.-

Hervorzuheben ist sein Dispositions-Talent mit Umsicht und Vorsicht, seine Geschicklichkeit, geschäftliche Anordnungen rechtzeitig und gründlich vorzunehmen und durchzuführen, seine Zuverlässigkeit, wie sein ungeteiltes Interesse für alle geschäftlichen Aufgaben. Diese Eigenschaften befähigten

b. w.

Herrn Becker, unter recht schwierigen Umständen den Aufbau der saarländischen Niederlassung meines Hauses mit Erfolg zu leiten.

Es kann heute nach Verlauf von 4 Jahren gesagt werden, daß die von Herrn Becker geschaffene Grundlage für das saarländische Geschäft fest und solide genug war, um den Gefahren der Franken-Inflation und der allgemeinen wirtschaftlichen Depression standzuhalten.

Infolge Vergrößerung des Betriebs der Niederlassung wurde Herrn Becker neben der Einzel-Prokura noch Generalvollmacht für die Geschäfte der Niederlassung erteilt.-

Es soll noch erwähnt werden, daß Herr Becker in seiner Eigenschaft als Filialleiter den Ein- und Verkauf, die Korrespondenz, den Vertrieb, der sich bis nach Elsaß-Lothringen und Luxemburg erstreckte, umsichtig überwachte und ausübte und überall dort eingriff, wenn es galt, durch die Persönlichkeit den Erfolg zu erreichen.-

Seine Sprachkenntnisse und sein taktvolles Verhalten der Kundschaft gegenüber sind Eigenschaften, die ihn in alle Teile des Verkaufsbezirkes, wie auch nach Frankreich wiederholt führten.-

Nachdem die Niederlassung meiner Firma ab 1. Januar 1929 in eine selbständige Gesellschafts-Form umgewandelt wurde, ist Herr Becker als Mitgesellschafter eingetreten und somit als seitheriger Angestellter ausgeschieden. Seine Mitarbeit ist auch der neuen Gesellschaft erhalten geblieben, indem Herr Becker den gesamten Geschäftsverkehr dieser selbständigen Gesellschaft kontrolliert und auch weiterhin seine wertvollen Fähigkeiten in den Dienst der Sache stellen wird.

*Herrn. Leiss.*

B E T R I E B S O R D N U N G

---

der Firma Heinrich Zeiss  
(Unionzeiss ) Kom. Ges.,

S A A R B R Ü C K E N III - KÖNIGIN-LUISEN-STRASSE Nr. 1

---

gültig ab 1. Oktober 1936



Diese Betriebsordnung wird auf Grund des  
Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit  
nach Beratung mit Einverständnis des Ver-  
trauensrates des Betriebes der Firma  
Heinrich Zeiss (Unionzeiss ) Kom.Ges.,  
mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 erlassen.

Der Führer des Betriebes :

Saarbrücken, den 24. September 1936.

A handwritten signature in dark ink, consisting of several overlapping loops and a central vertical stroke, positioned below the date.



Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly a title or header.

A single line of faint text located below the main block of illegible text.

Another line of faint text, possibly a signature or date.



## I. Betriebsführung und Gefolgschaft

---

Wer im Betriebe der Fa. Heinrich Zeiss Unionzeiss K.G. als Arbeiter oder Angestellter tätig ist, gehört zur Gefolgschaft. Er ist ein Glied der Arbeitsgemeinschaft, die alle Betriebsangehörigen umfasst und mit dem Betriebsführer verbindet. Die Rechte und Pflichten der Gefolgschaftsangehörigen ergeben sich aus der nachfolgenden Betriebsordnung.

Eine lebendige Arbeitsgemeinschaft kann nur bestehen auf dem Fundament der Ehre, Treue und Kameradschaft.

Der grösste Besitz jedes Betriebsangehörigen ist seine Ehre. Wer die Ehre eines Arbeitskameraden angreift, versündigt sich an der Arbeitsgemeinschaft. Aus der Ehre jedes einzelnen erwächst die Ehre der Gesamtheit, auch sie muss unverletzlich sein.

Betriebsführer und Gefolgschaft sind verbunden durch die gegenseitige Treue. Der Betriebsführer hat das Recht der selbständigen Anordnung und Entscheidung in allen betrieblichen Angelegenheiten. Ihm ist aber auch die Verpflichtung auferlegt, für das Wohl der Gefolgschaft zu sorgen. Der Verantwortung des Betriebsführers entspricht bei der Gefolgschaft der unverdrossene Wille zur guten Leistung. Dieses Treueverhältnis ist eine unentbehrliche Bedingung für den wirtschaftlichen Erfolg.

Betriebsführer und Gefolgschaft reichen sich täglich die Hand zum gemeinsamen Werk. Alle sind Kameraden der Arbeit. Die Betriebsgemeinschaft soll eine Zelle und ein Sinnbild der grossen Volksgemeinschaft sein, das Wohl des einen ist die Sorge des anderen. Ueber dem einzelnen steht immer die Gemeinschaft.

In dieser Gesinnung arbeiten im Betrieb der Firma Heinrich Zeiss der Führer des Betriebes und die Gefolgschaft gemeinsam zur Förderung der Betriebszwecke und zum gemeinen Nutzen von Volk und Staat.

## II. Beginn des Arbeitsverhältnisses

---

### § 1

Die Einstellung erfolgt durch den Betriebsführer bzw. durch die von ihm Bevollmächtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen. Dem Neueintretenden wird ein Exemplar der Betriebsordnung gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.

### § 2

Bei der Einstellung sind Zeugnisse und Ausweispapiere, insbesondere Steuerkarte, Angestellten- u. Invalidenkarte, Arbeits- u. DAF-Buch

1. Einleitung

Das vorliegende Dokument ist ein Entwurf für ein Projekt, das die Entwicklung eines neuen Produktes zum Ziel hat. Die ersten Schritte sind die Identifizierung der Anforderungen und die Festlegung der Ziele. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten von Anfang an eingebunden werden, um sicherzustellen, dass das Projekt erfolgreich verläuft.

Die nächsten Schritte sind die Planung der Aufgaben und die Zuweisung der Ressourcen. Es ist wichtig, dass die Aufgaben klar definiert sind und die Ressourcen entsprechend eingesetzt werden.

Die Umsetzung des Projektes erfordert eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten. Es ist wichtig, dass die Kommunikation offen und ehrlich ist, um Probleme frühzeitig zu erkennen und zu lösen.

Die Dokumentation des Projektfortschritts ist ein wichtiger Bestandteil des Projektmanagements. Sie ermöglicht es, den Fortschritt zu verfolgen und die Verantwortlichkeiten zu klären. Es ist wichtig, dass die Dokumentation regelmäßig aktualisiert wird.

Die Kommunikation ist ein Schlüsselfaktor für den Erfolg eines Projektes. Es ist wichtig, dass alle Beteiligten regelmäßig über den Fortschritt informiert werden und die Möglichkeit haben, ihre Meinungen zu äußern.

Die Flexibilität ist ein weiterer wichtiger Faktor für den Erfolg eines Projektes. Es ist wichtig, dass man in der Lage ist, auf Veränderungen zu reagieren und das Projekt entsprechend anzupassen.

2. Zielsetzung

Das Ziel des Projektes ist die Entwicklung eines neuen Produktes, das die Anforderungen der Kunden erfüllt und die Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens stärkt. Die Ziele sind konkret und messbar formuliert.

Die Aufgaben des Projektes sind die Identifizierung der Anforderungen, die Planung der Aufgaben, die Umsetzung des Projektes und die Evaluation des Projektergebnisses.

und von Pflichtmitgliedern ein Nachweis über ihre bisherige Zugehörigkeit zu einer Krankenkasse mitzubringen. Minderjährige Arbeiter geben ausserdem ihr Arbeitsbuch ab. Ferner ist der Nachweis zu führen, dass das frühere Arbeitsverhältnis ordnungsgemäss gelöst ist ( z.B. durch Zeugnis, Abkehrschein usw.). Wer schwerbeschädigt oder den Schwerbeschädigten gleichgestellt ist oder Gleichstellung beantragt hat, gibt es bei der Einstellung unaufgefordert an. Ebenso ist jede nachträgliche Aenderung im Rentenbezug der Betriebsführung unaufgefordert anzuzeigen.

Der Neueintretende füllt die im Betrieb übliche Personalkarte aus. Jeder Wohnungswechsel und Aenderungen im Familienstand müssen schon im Hinblick auf den gesetzlichen Steuerabzug umgehend gemeldet werden.

Wissentlich falsche oder irreführende Angaben sowie das Verschweigen wesentlicher Tatsachen können Nachteile mit sich bringen und widersprechen dem Treueverhältnis, das zwischen Betriebsführung und Gefolgschaft bestehen muss.

### § 3

Erfolgt die Einstellung zur Aushilfe oder für eine bestimmte Arbeit, so muss diese Bedingung schriftlich festgelegt werden, sofern sich die Dauer der Aushilfsstellung nicht aus der Natur der Arbeit von selbst ergibt.

Für die Aushilfsstellung besteht keine Kündigungsfrist; sie darf bei den Gefolgschaftsangehörigen des technischen Betriebes nicht länger als 24 Arbeitstage dauern. Die Aushilfsstellung kann um höchstens eine Woche, also auf 30 Arbeitstage verlängert werden, sofern die Arbeit, für welche der betreffende Gefolgschaftsangehörige eingestellt war, noch nicht fertiggestellt ist; wird dieser über die 24 bzw. 30 Arbeitstage hinaus beschäftigt, so tritt die Kündigungsfrist gemäss § 22 ein.

Werden Gefolgschaftsangehörige für eine bestimmte Arbeit eingestellt, so können sie nach Beendigung dieser Arbeit, auch wenn dieselbe länger als 30 Arbeitstage dauert, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist entlassen werden.

Angestellte können bis zur Dauer von drei Monaten zur Aushilfe eingestellt werden.

### § 4

Der Gefolgschaftsangehörige wird binnen drei Arbeitstagen nach Aufnahme der Arbeit bei der zuständigen Krankenkasse angemeldet, sofern er bei der Einstellung nicht nachweist, dass er Mitglied einer auf Grund der Reichsversicherungsordnung anerkannten Ersatzkasse ist.

The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper bookkeeping is essential for the success of any business and for the protection of the interests of all parties involved. The text also mentions the need for regular audits and the importance of having a clear understanding of the company's financial position at all times.

The second part of the document deals with the various methods used to collect and analyze financial data. It describes the different types of accounts and how they are used to track income and expenses. It also discusses the importance of using standardized accounting practices to ensure that the data is reliable and comparable over time.

The third part of the document focuses on the role of the accountant in providing financial information to management. It explains how the accountant can help management make better decisions by providing them with accurate and timely data. It also discusses the importance of maintaining confidentiality and the ethical responsibilities of the accountant.

The fourth part of the document discusses the various ways in which financial information can be used. It describes how it can be used to evaluate the performance of the company, to identify areas for improvement, and to make strategic decisions. It also mentions the importance of using financial information to attract investors and to secure financing.

The fifth part of the document deals with the various methods used to prepare financial statements. It describes the different types of statements and how they are prepared. It also discusses the importance of using the correct accounting principles and the need for accuracy and transparency in the reporting process.

The sixth part of the document discusses the various ways in which financial information can be used to improve the efficiency of the company. It describes how it can be used to identify areas of waste and to find ways to reduce costs. It also mentions the importance of using financial information to make better use of resources and to improve the overall performance of the company.

The seventh part of the document discusses the various ways in which financial information can be used to improve the company's reputation. It describes how it can be used to demonstrate the company's commitment to transparency and to ethical practices. It also mentions the importance of using financial information to build trust with customers and other stakeholders.

The eighth part of the document discusses the various ways in which financial information can be used to improve the company's financial health. It describes how it can be used to identify areas of financial weakness and to find ways to improve the company's financial position. It also mentions the importance of using financial information to make better use of capital and to improve the company's overall financial performance.

### III. Die Arbeit im Betriebe

#### § 5

Das Wohl des Betriebes ruht auf der gemeinsamen Leistung der Betriebsführung und der Gefolgschaft.

Jeder Gefolgschaftsangehörige ist deshalb verpflichtet, während der Arbeitszeit seine ganze Kraft einzusetzen, er muss die ihm übertragenen Arbeiten mit Fleiss und Sorgfalt verrichten. Wer nur einen Teil seiner Arbeit ausführt, ist dafür verantwortlich, dass der Nachfolgende ohne Schwierigkeiten und Verzögerung die Arbeit fortsetzen kann.

Dem Betriebsführer steht grundsätzlich das Recht zu, sich von den Arbeitsleistungen der Gefolgschaftsangehörigen zu überzeugen.

Es ist ferner eine Ehrenpflicht für jeden Gefolgschaftsangehörigen, die ihm übergebenen Geräte und Maschinen sorgsam zu behandeln und dem Nachfolger den Arbeitsplatz in ordentlichem Zustande zu übergeben. Wer Räume des Betriebes verunreinigt oder mit Betriebsmitteln fahrlässig umgeht, beweist dadurch einen Mangel an Geschäftsinteresse und an Kameradschaft.

Der Betriebsangehörige haftet für jeden Schaden, den er durch sein Verschulden z.B. durch fahrlässige Behandlung der Betriebsmittel dem Betrieb zufügt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, er kann also zum Schadenersatz herangezogen werden. Etwaige Mängel an Maschinen, Apparaten, am Aufzug, an der Licht- und Kraftleitung und sonstigen Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Betriebsleitung zu melden.

Es ist verboten, auf Rechnung des Betriebes irgendwelche Gegenstände für den Betrieb (Ersatzteile, Materialien, Werkzeuge usw.) ohne Anweisung der Betriebsleitung zu beschaffen. Missbrauch geht zu Lasten des Arbeiters.

#### § 6

Alle Betriebsangelegenheiten sind im Geiste der Betriebsverbundenheit und der Kameradschaft innerhalb des Betriebes zu regeln.

Jeder Gefolgschaftsangehörige, der sich im Betrieb benachteiligt glaubt, hat das Recht, innerhalb der Geschäftsstunden mündlich oder schriftlich an den Betriebsführer, dessen Stellvertreter oder den zuständigen Abteilungsleiter zu wenden. Wird sein Anliegen hierbei nicht endgültig erledigt, so kann er den Vertrauensrat bzw. den hierfür bestellten Beauftragten anrufen. Sich

Die Anrufung ausserbetrieblicher Stellen jeglicher Art ist erst zulässig, wenn eine Beilegung im Vertrauensrat nicht gelungen ist.

1875

The first of these is the...

The second is the...

The third is the...

The fourth is the...

The fifth is the...

The sixth is the...

The seventh is the...

The eighth is the...

The ninth is the...

## § 7

Das Mitbringen fremder Personen in die Betriebsräume ist nur mit Genehmigung der Betriebsführung gestattet.

Das Rauchen ist in sämtlichen Betriebsräumen während der Dienststunden verboten.

Speisen und Getränke dürfen nur während den Pausen im Betrieb eingenommen werden. Der Genuss von geistigen Getränken ist zu unterlassen.

## § 8

Die in den Betriebsräumen aushängenden Unfall- und Feuerverhütungsvorschriften sind streng zu beachten, insbesondere dürfen Vorrichtungen für Unfallverhütung und Feuerlöscheinrichtungen nicht beseitigt oder unwirksam gemacht werden.

## § 9

Die Benützung des Fahrstuhles darf nur erfolgen nach vorheriger Verständigung der mit der Fahrstuhl-Aufsicht Beauftragten. Die Benutzung des Aufzuges zur Personenbeförderung ist wegen der damit verbundenen Gefahren verboten.

## § 10

Zur ersten Hilfe für Verletzte ist ein Verbandskasten mit dem erforderlichen Inhalt bei den Unfallvertrauensmännern bereitgestellt. Es wird auf die aushängenden Plakate der Berufsgenossenschaft verwiesen.

Unfälle sind sofort vom Verletzten oder, falls dieser dazu nicht in der Lage ist, von den Zeugen der Betriebsleitung zu melden.

## § 11

Bekanntmachung an die Gefolgschaftsangehörigen erfolgen durch Anschlag der Betriebsführung an den hierfür vorgesehenen Stellen. Es ist die Pflicht eines jeden Gefolgschaftsangehörigen, die Anschlagstellen fortlaufend zu beachten. An der Anschlagtafel oder sonstwo im Betrieb dürfen Anschläge nur mit Genehmigung der Betriebsführung angebracht werden.

## IV. Die Arbeitszeit

### § 12

#### a) Gefolgschaftsangehörige mit Wochen- oder Stundenlohn :

Die regelmässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.



Für die Leistung von Ueberstunden sowie für Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Bestimmungen :

Ueberstunden sind solche Arbeitsstunden, die über die tägliche regelmässige Arbeitszeit hinausgehen. Sie sind, soweit es nur irgend angängig ist, durch Einstellung von Arbeitslosen oder durch Einlegung von Schichten nach Massgabe der betrieblichen und technischen Möglichkeiten im Betriebe im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat zu regeln. Sind solche Massnahmen nicht durchzuführen, dann sind notwendig werdende Ueberstunden zu leisten ( § 5 der Arbeitszeitordnung ). Ueberstunden dürfen aber nur mit Genehmigung oder auf Veranlassung der Betriebsleitung gemacht werden.

Sonn- und Feiertagsarbeit darf nicht verweigert werden, sofern im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Die Arbeitszeit und die Pausen der Jugendlichen sind in Anlehnung an die gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Stets ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Jugendlichen in ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung keinen Schaden leiden, im Gegenteil gefördert werden. Ferner ist Vorsorge zu treffen, dass sie ihren staatspolitischen Verpflichtungen nachkommen können.

Lehrlinge oder Hilfsarbeiter dürfen ohne Genehmigung der Betriebsleitung nicht für Besorgungen von Botengängen für die Belegschaftsangehörigen während der Arbeitszeit weggeschickt werden.

#### b) Gefolgschaftsangehörige mit Monatslohn :

Die regelmässige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 48 Stunden.

#### § 13

Wesentliche Abweichungen von den für die einzelnen Abteilungen festgesetzten Arbeitszeiten kann der Betriebsführer im Einvernehmen mit dem Vertrauensrat von Fall zu Fall festlegen. Geringfügige Veränderungen von kurzer Dauer können, wenn es das Interesse des Betriebes erheischt, mit sofortiger Wirkung angeordnet werden.

Darüber hinaus wird jede aussergewöhnliche Veränderung der Arbeitszeit und der Pausen durch Anschlag oder durch Mitteilung an die davon betroffenen Gefolgschaftsangehörigen bekanntgegeben.

Auf die dienstlichen Verpflichtungen des Betriebszellenobmanns ist bei Einteilung der Arbeit gebührende Rücksicht zu nehmen. Fällt die Verpflichtung in die Arbeitszeit, hat der Obmann die Betriebsleitung rechtzeitig davon zu verständigen, damit diese für Ersatz sorgen kann.

#### § 14

Wird in Wechselschicht gearbeitet und trifft die Ablösung nicht



oder nicht rechtzeitig ein, so setzt der Abgehende vor dem Verlassen der Arbeitsstätte den zuständigen Abteilungsleiter vom Fehlen der Ablösung in Kenntnis.

#### § 15

Die Arbeitsverteilung auf die einzelnen Gefolgschaftsangehörigen unterliegt dem Ermessen der Betriebsführung. Insbesondere soll der Gefolgschaftsangehörige bei Inventuren, Reparaturen oder bei Mangel an geeigneter Arbeit oder Arbeitsmöglichkeit vorübergehend auch andere Arbeit verrichten, als die, für welche er angenommen worden ist.

Werden solche Hilfsarbeiten ausserhalb der regelmässigen Arbeitszeit verrichtet, wird die dafür aufzuwendende Arbeitszeit nicht als Ueberstunde, sondern zu einem vereinbarten Stundenlohn als Hilfsarbeit berechnet.

#### § 16

Der Gefolgschaftsangehörige ist mit Beginn der Arbeitszeit arbeitsbereit an seinem Arbeitsplatz und verlässt ihn nicht vor Schluss der Arbeitszeit. Die verspätete Aufnahme der Arbeit ist ebenso wie das Rüsten zum Verlassen der Arbeit vor dem Ende der Arbeitszeit unzulässig.

Vor dem Verlassen der Betriebsräume hat jeder Arbeiter seinen Arbeitsplatz in Ordnung zu bringen. Er hat darauf zu achten, dass die elektr. Lampen rechtzeitig gelöscht und offene Fenster geschlossen werden.

Ist ein Gefolgschaftsangehöriger durch Krankheit oder einen anderen unvorhergesehenen Anlass am Erscheinen zur Arbeit verhindert, so meldet er der Betriebsführung sofort die Verhinderung unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer.

Erkrankte Gefolgschaftsangehörige haben sich unverzüglich einen Krankenschein ausstellen zu lassen. Von der beabsichtigten Wiederaufnahme der Arbeit haben sie der Betriebsführung spätestens einen Tag vorher Mitteilung zu machen.

#### V. L o h n & G e h a l t

#### § 17

Die Festsetzung des Lohnes oder Gehaltes erfolgt entweder nach den tariflichen Bestimmungen oder durch Einzelvertrag. Die zur Zeit des Inkrafttretens der Betriebsordnung tariflich geregelten Löhne und Gehälter gelten als Mindestsätze. Der Betriebsführer behält sich vor, bei besonders beachtenswerten Leistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Betriebes Zulagen zu gewähren.

Die Löhne werden wöchentlich, die Gehälter monatlich für die abgelaufene Woche bzw. für den beendeten Monat gezahlt.

Die Lohnwoche geht von Montag bis Samstag. Die Auszahlung der Löhne erfolgt innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit am Samstag jeder Woche in bar. Fällt der Tag auf einen Feiertag, so wird der Lohn am Tage vorher ausbezahlt.

~~Die Auszahlung der Angestelltengehälter erfolgt für den laufenden Monat innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit am letzten Kalendertag jeden Monats in bar unter Bei ügung eines Gehaltszettels, auf~~

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a header or title.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.

Sixth block of faint, illegible text.

Seventh block of faint, illegible text.

Eighth block of faint, illegible text.

Ninth block of faint, illegible text.

Tenth block of faint, illegible text at the bottom of the page.

Die Löhne werden wöchentlich, die Gehälter monatlich für die abgelaufene Woche bzw. für den beendeten Monat gezahlt.

Die Lohnwoche geht von Montag bis Samstag. Die Auszahlung der Löhne erfolgt innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit am Samstag jeder Woche in bar. Fällt der Tag auf einen Feiertag, so wird der Lohn am Tage vorher ausbezahlt.

Die Auszahlung der Angestelltegehälter erfolgt für den laufenden Monat innerhalb der regelmässigen Arbeitszeit am letzten Kalendertag jeden Monats in bar unter Beifügung eines Gehaltszettels, auf dem die Abzüge vermerkt sind. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so wird das Gehalt am Tage vorher ausbezahlt.

Einsprüche gegen die Berechnung des Lohnes oder Gehaltes müssen spätestens bis zum Schluss des auf die Lohn-oder Gehaltszahlung folgenden Arbeitstages, Beanstandungen wegen Nichtübereinstimmung des ausbezahlten mit dem berechneten Geldbetrage sofort vorgebracht werden.

Lohn- und Gehaltsansprüche verfallen, wenn sie nicht spätestens zwei Wochen nach der auf die Entstehung des Anspruchs folgenden Lohnzahlung geltend gemacht werden.

## VI. U r l a u b

### § 19

Jeder Gefolgschaftsangehörige, Angestellte oder Arbeiter hat nach halbjähriger Tätigkeit im Hause jedes Jahr Anspruch auf einen Urlaub. Der Urlaub dient der Erholung und der Erhaltung der Arbeitskraft, er kann deshalb nicht in irgend einer Form abgelöst werden; ebensowenig darf andere Arbeit gegen Entgelt angenommen werden. Die Urlaubsdauer ergibt sich nach den tariflichen Bestimmungen oder nach sonstigen Vereinbarungen mit der Betriebsführung.

Gesuche um Urlaub in besonderen Fällen sind möglichst einen Tag zuvor bei der Betriebsleitung anzubringen.

Für die Urlaubszeit laufen die normalen festen Bezüge.

Die Urlaubszeit beginnt am 1. April. Der Urlaub soll möglichst im ganzen genommen werden. Auf das folgende Urlaubsjahr dürfen Urlaubsreste nicht übertragen werden; sie müssen bis zum 30.9. abgenommen sein.

Die Urlaubslisten werden im März aufgestellt und müssen spätestens am 1. April der Betriebsführung vorliegen.

Bei der Festlegung der Urlaubstermine sind stets die persönliche Wünsche der Gefolgschaftsangehörigen und die geschäftlichen Interessen in Einklang zu bringen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some lines that appear to be underlined or bolded. The overall appearance is that of a document page with very low contrast and significant fading.

## VII. K u r z a r b e i t

### § 21

In Fällen starken Arbeitsmangels und bei Durchführung wirtschaftlicher Einschränkungsmassnahmen soll, um Entlassungen zu vermeiden, zuerst zur Kurzarbeit übergegangen werden. Der Betriebsführer ist deshalb berechtigt, nach Anhörung des Vertrauensrates die regelmässige Arbeitszeit im Betriebe oder in einzelnen Betriebsabteilungen unter entsprechender Lohn- bzw. Gehaltkürzungen herabzusetzen. Im übrigen gelten hierfür folgende Bestimmungen :

Für Gefolgschaftsmitglieder mit Wochen- oder Stundenlohn muss der Beginn der Kurzarbeit mit einer Frist von einer Woche angekündigt werden. Die Lohnkürzung richtet sich nach den tariflichen Vorschriften.

## VIII. Beendigung des Arbeitsverhältnisses Kündigungsfristen

### § 22

Der Führer des Betriebes und die Gefolgschaft halten sich gegenseitig Treue. Entlassungen von Festangestellten, d.h. von Gefolgschaftsangehörigen, die seit einem Jahr ständig für den Betrieb tätig sind (ausser Lehrlingen), sollen, sofern nicht eine fristlose Kündigung gerechtfertigt ist und wenn es sich nicht um ungenügende Leistungen handelt, nur aus zwingenden Gründen erfolgen, d.h. wenn sie durch andere Massnahmen, z.B. Kurzarbeit, nicht vermeiden sind und wenn die wirtschaftliche Sicherung des Betriebes es erfordert. Sind Entlassungen nicht zu umgehen, so ist die Auswahl nach Beratung im Vertrauensrat unter Berücksichtigung der Entbehrlichkeit im Betrieb, der wirtschaftlichen Verhältnisse des Einzelnen und der Dauer der Betriebszugehörigkeit zu treffen.

### § 23

Für Gefolgschaftsangehörige mit Monatslohn besteht beiderseits sechswöchige Kündigungsfrist zum Quartalschluss, sofern nicht im Einzelarbeitsvertrag eine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Bestimmungen des Kündigungsgesetzes vom 9. Juli 1926, nach denen für ältere Angestellte eine Verlängerung der Kündigungsfrist eintritt, sowie die Vorschriften der Gewerbeordnung ( §§ 133 b bis d ) und des Handelsgesetzbuches ( §§ 70, 71, 72 ), nach denen das Arbeitsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden kann, bleiben unberührt.

Für Gefolgschaftsangehörige mit Wochen- oder Stundenlohn beträgt die beiderseitige Kündigungsfrist zwei Wochen. Sie erhöht sich auf drei Wochen bei einer Betriebszugehörigkeit von über zehn Jahren



und auf vier Wochen zum Quartalschluss bei einer Betriebszugehörigkeit von über 25 Jahren, wobei die Lehrjahre nicht mitgerechnet werden.

Neu-Ausgelernte dürfen frühestens nach sechsmonatiger Gehilfen-tätigkeit entlassen werden.

#### § 24

Die Entlassung eines Gefolgschaftsangehörigen muss ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgen wegen nationaler Unzuverlässigkeit, bewiesen durch böswillige Äusserungen und Handlungen gegen Volk und Staat.

Fristlose Entlassung kann ferner ausgesprochen werden :

wenn ein Gefolgschaftsangehöriger trotz Verwarnung wiederholt ohne Erlaubnis oder ohne genügende Begründung einen halben Arbeitstag oder länger die Arbeit versäumt.

Wenn er trotz Verwarnung die Arbeitszeit oder das Arbeitsmaterial im eigenen Interesse oder zum Vorteil Dritter benutzt.

Wenn er die Ordnung und Sicherheit des Betriebes böswillig gefährdet, indem er den durch Aushang in den Betriebsräumen bekanntgegebenen Anordnungen der Behörden, Berufsgenossenschaften und Versicherungsgesellschaften zuwiderhandelt ,

Wenn er sich böswillige und grobe Verstösse gegen die Ehre eines Arbeitskameraden oder die durch das Arbeitsverhältnis begründete Treue zuschulden kommen lässt ,

Wenn er über Wahrnehmungen, welche er in dem Arbeitsverhältnis gemacht hat, unbefugt anderen Mitteilung macht und diese Mitteilung geeignet ist, das Ansehen oder das Interesse des Betriebes oder der Betriebsführung zu schädigen.

#### § 25

Vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die Arbeitsordnung und sonstige Dienstvorschriften an die Betriebsleitung zurückzugeben ; Maschinen, Werkzeuge und andere, dem Arbeiter anvertraute Gegenstände ( Handtücher, Schlüssel usw. ) sind in ordnungsmässigem Zustande abzugeben.

#### § 26

Dem ausscheidenden Betriebsangehörigen wird über Art und Dauer der Beschäftigung ein Zeugnis ausgestellt, das auf Verlangen auf die Führung und Leistung auszudehnen ist. Dem in Kündigung stehenden Betriebsangehörigen ist auf Wunsch vor seinem Ausscheiden ein Zwischenzeugnis auszustellen, ebenso sind ihm bei seinem Ausscheiden eine Arbeitsbescheinigung für die Arbeitslosenversiche-

and all the other things that are mentioned in the report of the committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

18

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

19

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

20

The committee on the subject of the proposed amendments to the constitution of the United States has the honor to acknowledge the receipt of your report of the 10th inst.

rung und die übrigen Papiere auszuhändigen.

### IX. Schlussbestimmungen

#### § 27

Die Betriebsordnung tritt am 1. Oktober 1936 in Kraft.

#### § 28

Abänderungen und Ergänzungen dieser Betriebsordnung müssen zwischen Betriebsführer und Vertrauensrat vereinbart und durch Aushang bekanntgegeben werden.

#### § 29

Die Bestimmungen dieser Betriebsordnung haben für alle Gefolgschaftsangehörigen rechtliche Gültigkeit. Sie verpflichtet darüber hinaus aber jeden Gefolgschaftsangehörigen innerhalb und ausserhalb des Betriebes auch zu dem Geist, der in ihr Ausdruck gefunden hat. Sie soll die Grundlage für die gemeinsame Arbeit sein und ebenso dem Einzelnen wie der Gesamtheit nützen.

---ooo000ooo---

1911

1911

1911

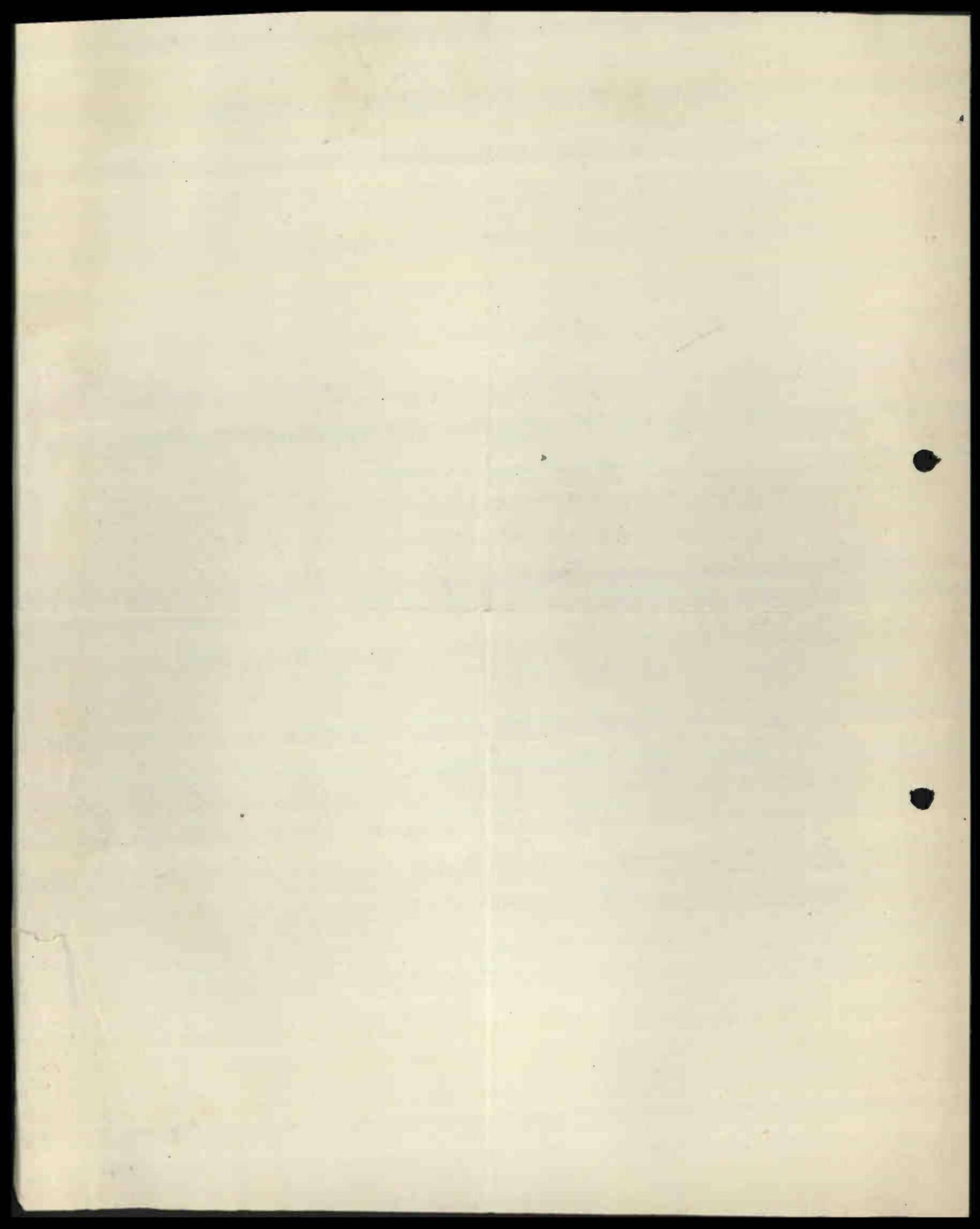
1911

1911

1911

1911

1911



Theater- und Musikverein e. V.  
Zweibrücken.

Zweibrücken, den 27. 7. 1929

Hoch geehrter Herr Major!

Mit dem gewissen Entzücken hat der Ausschuss der Theater- und Musikvereine von Herrn Schreiber Kenntnis genommen, in dem Sie mitteilen, dass es Ihnen persönlich nicht mehr möglich sei, der Art der II. Hauptpartie zu begleiten und den Klumpf insoweit auf der Ausschuss mitglied nicht mehr in Folge zu kommen.

Herrn Klumpf hat der Ausschuss mit Dankbarkeit mitgeteilt.

Für die bereitwillige Annahme der Klumpf zum erstenmal Tätigkeit gegen die Herrn der Gesellschaft dankt und verbindet Herr Klumpf, dass Sie, Herr Major, auf dem Ausschuss der Theater- und Musikvereine für die Güte der Absichten mitzutragen.

Mit vorz. G. Festung!

Theater- und Musik-Verein e. V.

G. Albrecht



# Vollmacht.

Hierdurch erteile *die* unterzeichnete *Firma* Heinrich  
Zeiss Frankfurt *am*

dem Kaufmann Emil Becker in Zweibrücken,  
~~Auftrag und Vollmacht~~ *so* für die *zweijährige* ~~Vertretung~~ *der* ~~gesamten~~  
*Firma* in *Zweibrücken* ~~den~~ *zur* ~~gesetzlichen~~ *Vertretung* ~~der~~  
*Aufsicht* ~~und~~ *Wahl* ~~in~~ *allen* ~~gesetzlichen~~  
*Aufgaben* ~~der~~ *zweijährigen*  
*Vertretung*  
zu vertreten.

*Der* Bevollmächtigte soll, ohne jedoch andere Handlungen mit der Ausführung der  
einzelnen Befugnisse auszuschließen, insbesondere ermächtigt sein, für *Emil*

Grundstücke zu kaufen, zu verkaufen oder zu vertauschen, das Eigentum und den  
Besitz an denselben zu erwerben und zu übertragen, Auflassungen zu erklären und  
entgegenzunehmen, Hypotheken, Grundschulden und andere dingliche Rechte zu bestellen  
und sich bestellen zu lassen, Abtretungen vorzunehmen, Vorränge einzuräumen, Pfand-  
entlassungen zu erklären, Eintragungen, Umschreibungen und Löschungen in den Grund-  
und Hypothekenbüchern zu bewilligen und zu beantragen, bewegliche Gegenstände zu  
kaufen, zu verkaufen und öffentlich zu versteigern, ~~darüber~~ *aufzunehmen*, *Sicherheiten*  
~~aller Art zu bestellen, zu mindern und aufzugeben, Schulden und Verbindlichkeiten~~  
*anzuerkennen*, Sachen, Gelder, Wertpapiere und Urkunden in Empfang zu nehmen und  
darauf zu quittieren;

Verträge aller Art, namentlich Kauf-, Tausch-, Lieferungs-, Dienst-, Werk-,  
Darlehns-, Pfand-, Miet- und Pachtverträge abzuschließen und wieder aufzuheben,  
Vergleiche zu schließen und zu widerrufen, Kündigungen vorzunehmen, Verzicht zu leisten,

Nachlaß und Stundung zu gewähren, Erklärungen und Auerkennnisse, insbesondere auch Aufrechnungs- und Abrechnungs-Verklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sowie Anträge und Gesuche aller Art zu stellen;

Erbenschaften, Vermächtnisse und Schenkungen anzutreten, zu erwerben oder auszuschlagen, Testamente eröffnen zu lassen, anzuerkennen und auszuführen oder anzufechten, die gesamte Nachlaßregulierung zu besorgen und insbesondere auch Auseinandersetzungen mit den Miterben vorzunehmen, Aufgebote in Nachlaßsachen zu beantragen, Erbscheine zu erwirken und dazu eidesstattliche Versicherungen abzugeben;

Prozesse und andere Streitfachen und Angelegenheiten in allen Instanzen und vor allen Gerichten und Behörden zu führen, Klag- und andere gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen, <sup>für und</sup> Zwangsvollstreckungen, Zwangsversteigerungen, Zwangsverwaltungen, Arreste, Konkurse, Aufgebote und Todeserklärungen zu beantragen, in allen diesen Sachen <sup>Pub</sup> mit den in dieser Vollmacht erteilten und einem Prozeßbevollmächtigten gesetzlich zustehenden Befugnissen zu vertreten und alle <sup>Pub</sup> zustehenden Rechte auszuüben und wahrzunehmen, auch besondere Prozeßbevollmächtigte zu bestellen, Rechtsmittel einzulegen und zu rückzunehmen und bei Zwangsversteigerungen Gebote für <sup>Pub</sup> abzugeben;

überhaupt aber soll <sup>Pub</sup> Bevollmächtigter berechtigt sein, alles zu tun, was ihm in <sup>Pub</sup> Interesse notwendig oder dienlich erscheint oder was die Gesetze und Umstände erfordern oder mit sich bringen.

<sup>Wir</sup> genehmigen zugleich alles, was <sup>Pub</sup> Bevollmächtigter bereit für <sup>Pub</sup> getan hat und <sup>Pub</sup> demselben das Recht ein, diese Vollmacht in ihrem ganzen Umfange oder für einzelne Handlungen auf andere zu übertragen und sich Unterbevollmächtigte zu bestellen.

Der stempelspflichtige Wert dieser Vollmacht beträgt 20000 RM

Frankfurt am 3 Februar 1927

Heinrich Weiss

Die vorstehende Namensunterschrift des alleinigen Bevollmächtigten  
Gesellschaft der offenen Handelsgesellschaft in Firma  
Heinrich Weiss Frankfurt am Main, als Kaufmann August  
Weiss Dapfl

ist beglaubigt.

Frankfurt am 3 Februar 1927



Dr. Moritz Heschdorffer

Königlicher Notar.

Kostenberechnung.

Wertgegenstand 20000 RM - 2

Gebühr für den Entwurf und die Beglaubigung der Unterschrift 10/10 1.04 M - 2  
§§ 5, 8 b. R. G. O., §§ 83, 83<sup>a</sup>  
b. Pr. G. R. G.)

Auslagen-Pauschlag 2 50  
auf H.

Stempel  
zur Vollmacht (Tarif Nr. 73 b. Pr. St. G.) 20 " - "  
zur Beglaubigung (Tarif Nr. 77 b. Pr. St. G.) " " "

Summa 126 M 50 - 2

Der Notar.

Dr. Moritz Heschdorffer